

Zeitschrift: Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 34 (1968)

Heft: 5-6

Artikel: Bemerkungen zur Frage des integralen Sanitätsdienstes auf den Schadenplätzen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bemerkungen zur Frage des integralen Sanitätsdienstes auf den Schadenplätzen

Vorbemerkungen

-st. Der Hilfsbedarf auf den Schadenplätzen nach Angriffswirkungen lässt sich nicht einfach ermitteln. Er hängt ab von der Art und der Intensität der Waffenwirkungen und vom Schutzgrad, über den die Bevölkerung im Augenblick des Angriffs verfügt. Dabei können Extremfälle betrachtet werden: eine ungewarnte Bevölkerung, die am Wohn- und Arbeitsplatz von den Wirkungen einer nuklearen Explosion überrascht wird, oder eine gewarnte Bevölkerung, die bis zur letzten Person über einwandfreie Schutzplätze verfügt. Dazwischen sind verschiedene Stufen des Schutzgrades denkbar, die je ein anderes Ausmass des Hilfsbedarfs erzeugen. Es wäre aber falsch, die Ueberlegungen ausschliesslich im Hinblick auf nukleare Ereignisse anzustellen. Vielmehr haben sich der verantwortliche taktische Führer für den Schadenfall, der Ortschef, der Chef des regionalen Führungsstabes, aber auch Truppenkommandanten und heute im Frieden die verantwortlichen politischen Instanzen auch mit Schadenereignissen zu befassen, die vom Einsatz sogenannter konventioneller Waffen herrühren, Angriffe, wie sie heute im Vietnamkrieg stattfinden, aber auch Schadenfolgen sogenannter rein militärischer Einsätze, die die Bevölkerung einer Siedlung in Mitleidenschaft ziehen: Artillerie-, Mörser- und Raketenbeschuss.

Der Hilfsbedarf

Die Vielfalt der möglichen Schadenlagen wird noch erweitert durch die Vielfalt der Konstruktionsarten der Gebäude, ihres Widerstandswertes gegenüber Druck- und Brandwirkungen, die mutmassliche Art ihres Zusammenbruchs, aber auch durch die Vielfalt der Baustrukturen der Quartiere und Siedlungen. Wenn es auch an einem einzelnen Modellfall auf Grund bestimmter Annahmen möglich ist, ein recht klares Bild des Hilfsbedarfs zu ermitteln, darf doch in den Ueberlegungen nicht allein davon ausgegangen werden, um die zu treffenden Massnahmen zu erkennen. Die Vorbereitungen, die heute materiell und geistig zu treffen sind, um im Kriegsfall gegenüber verschiedenen denkbaren Schadenlagen möglichst gut gerüstet zu sein, müssen von einigen Grundüberlegungen ausgehen, die sich auf schlimmste Fälle beziehen. Taugen sie dafür, werden sie auch in weniger schlimmen Fällen taugen. Es dürften etwa die folgenden sein:

1. Die Anzahl der Opfer, die zum Ueberleben auf Hilfe angewiesen sind, übersteigt die Leistungsfähigkeit des verfügbaren Hilfspotentials;
2. die örtliche Lage, die Gesamtzahl der Opfer und die Dringlichkeit, nach welcher Hilfe geleistet werden soll, werden erst im Verlaufe längerer Zeit erkennbar sein;

3. aufs Ganze gesehen läuft umfassende Hilfe immer zu spät an, weil sich ihr die Schwierigkeiten entgegenstellen, die aus der Unübersichtlichkeit der Lage, aus der schwierigen Passierbarkeit des Geländes, aus der dauernden Veränderung der Lage infolge dynamischer Schadenentwicklung resultieren und aus dem Andrang einer amorphen Menge Leichtverletzter, Unverletzter, Apathischer, Desorientierter, ja von Panik Ergriffener.

In einer ersten Phase, die Stunden bis wenige Tage umfassen kann, geht es um die Bergung der Verletzten aus Brandgefahren, aus Trümmern und aus Schutträumen, um erste lebensrettende Sofortmassnahmen und um ärztliche Hilfe für dringende Fälle mit echter Ueberlebenschance. Damit stellt sich sehr früh die vordringliche Aufgabe der ärztlichen Triage. Im Verlaufe von weiteren Tagen bis Wochen sind schwierige Bergungen aus Trümmern zu vollziehen (wobei die Möglichkeit, noch Ueberlebende unter Trümmern vorzufinden, 120 Stunden nach dem Ereignis auf Null sinkt), der Nachschub an Wasser und Lebensmitteln in Gang zu bringen und erste Notinstandsetzungen vorzunehmen. Selbstredend müssen möglichst viele geschützte sanitätsdienstliche Einrichtungen so schnell als möglich betriebsbereit gemacht werden.

Sanitätsüberlegungen

Sanitätsdienstlich lassen sich räumlich und zeitlich verschiedene Phasen unterscheiden:

1. Unmittelbar nach dem Ereignis: Selbsthilfe und Stelle;
2. Einsatz des sanitätsdienstlichen Hilfspotentials in direkter Zusammenarbeit mit den Ordnungs-, Bergungs- und Feuerlöschkräften; es geht um vier Massnahmenbereiche, nämlich:
 - lebensrettende Soforthilfe an Ort und Stelle, wo Verwundete gefunden werden, durch die Einsatzformationen;
 - ärztliche Triage auf dem Schadenplatz;
 - Aufbau von Transportorganisationen zwischen den Schadenplätzen und sanitätsdienstlichen Anlagen;
 - Aufnahme des Betriebes in intakten sanitätsdienstlichen Anlagen, wobei diese durch einen straffen Ordnungsdienst vor dem «Ueberschwemmtwerden» zu schützen sind;
3. umfassender überörtlicher Aufbau des Sanitätsdienstes:
 - Erweiterung der sanitätsdienstlichen Basierung auf Anlagen ausserhalb des Schadenortes (geschützte Anlagen wie auch intakte friedensmässige Spitäler);
 - Heranführung zusätzlicher personeller Mittel des Sanitätsdienstes für Verstärkung und Ablösung;

- Nachschub an Sanitätsmaterial (Verbandmaterial und Medikamenten);
- Aufbau einer Transportorganisation auf Rädern.

Verhältnis der Befähigung des Personals zu den anfallenden Aufgaben

Personell stehen zur Bewältigung der skizzierten Aufgaben Angehörige des Zivilschutzes, Unverletzte, die nicht Zivilschutzangehörige sind, und allenfalls Truppen zur Verfügung. Dieses Personal ist unterschiedlich befähigt, ausgebildet und ausgerüstet. Um ein möglichst grosses Rendement zu erzielen, muss es zielgerecht eingesetzt werden. So dürfte es beispielsweise falsch sein, Angehörige von Sanitätsformationen für Verwundeträgerdienste zu verwenden; auch die Sanitäter des Zivilschutzes sind nicht dazu da, oder doch nur in ganz beschränktem Mass. Es dürften folgende Verwendungsarten angemessen sein:

Erste Hilfe:

Jedermann, der dazu fähig ist. Einfachste Massnahmen wie Lagerung, Blutstillung, Beatmung, Deckverbände.

Triage, Verwundetransport

vom Schadenplatz bis Verwundennest bzw. Sanitätsposten, eventuell direkt in Sanitätshilfsstelle oder geschützte Operationsstelle:

Erfahrene Aerzte, zivile Helfer, Zivilschutzangehörige, Luftschutztruppen (mit Vorbehalt), andere Truppen (aber nicht Spezialformationen)

Sanitätsdienstliche Betreuung

im Verwundennest bzw. Sanitätsposten:
Sanitäter des Zivilschutzes der Truppe

Aerztliche und pflegerische Betreuung:

Aerzte und Pflegepersonal des Zivilschutzes, Sanitätszug des Luftschutz-Bataillons, Sanitätstruppe

Verwundentransporte auf Rädern:

Transportdienst der örtlichen Schutzorganisationen, des Luftschutz-Bataillons, Sanitätstruppentruppe, zivile Transportorganisation ad hoc, allenfalls weitere militärische Transportformationen

Kombinierte Bewältigung der Aufgaben, Führungs-bereiche

Der klassische Transportweg für geborgene Verwundete Fundstelle—Verwundennest/Sanitätsposten—Sanitätshilfsstelle—Spital, der noch vor wenigen Jahren gelehrt worden ist, dürfte in einem künftigen Geschehen eher die Ausnahme bilden.

Da weder mit genügender Spitälerkapazität noch mit geeigneten und rechtzeitigen Transportmöglichkeiten zu rechnen ist, weil viele Verwundungen ohnehin Transporte über grössere Entfernungen ausschliessen, muss die Sanitätshilfsstelle des Zivil-

schutzes nur noch beschränkt als Durchgangsstation, für einen grossen Teil der Opfer aber als Ort mehr oder weniger langer Hospitalisierung betrachtet werden. Es ist deshalb richtig, die Anzahl der geschützten Liegestellen in solchen Anlagen gross zu bemessen; heute werden mindestens 122 Liegestellen gefordert. Man dürfte aber auf 200 gehen. Mit Ausnahme stark verschüttungsgefährdeter Quartiere sind alle Teile der grösseren Siedlungen, der Regionen und der Kantone mit einem möglichst dichten Netz derartiger sanitätsdienstlicher Anlagen zu versehen, damit leistungsfähige sanitätsdienstliche Basen in möglichst naher Distanz von möglichen Schadenplätzen liegen. Die Transporte der Verwundeten von den Schadenplätzen werden damit in vielen Fällen direkt in die Sanitätshilfsstellen möglich. Ebenso muss der direkte Antransport von Verwundeten in nahegelegene Spitäler (geschützte Operationsstellen oder intakte oberirdische Anlagen) ins Auge gefasst werden.

In jedem Fall setzt das genügend Aerzte auf den Schadenplätzen voraus, die dort und in den Verwundennestern bzw. Sanitätsposten die Triage vornehmen. Eine Bewältigung der sanitätsdienstlichen organisatorischen Aufgaben ohne eine leistungsfähige Triage soweit vorn als möglich ist nicht denkbar.

Der Sanitätsdienst muss im Bereich vom Schadenplatz bis zum Ort der Hospitalisierung als ein Ganzes betrachtet werden. Er muss auch führungsmässig besonders organisiert und gegenüber dem Kommandobereich des Schadenplatzes autonom sein. Man gelangt damit zu einer scharfen Trennung der Verantwortungsbereiche nicht nach Räumen, sondern nach Funktionen. Der Schadenplatzkommandant (ziviler Chef oder Truppenkommandant) ist verantwortlich für die technischen Arbeiten des Lösch- und Bergungsdienstes und für die Erste Hilfe durch die Einsatzformationen bzw. ihre zugeteilten Sanitäter sowie für die Lagerung der Opfer an geeigneten Stellen. Hier setzt spätestens die Triage ein, und damit der sanitätsdienstliche Verantwortungsbereich. Es wird nötig sein, je nach Grösse der betroffenen Schadenzone, sanitätsdienstliche Abschnitte zu bestimmen, denen führungsmässig alles zugewiesen ist, was nötig ist: Triage-Aerzte, Träger, Sanitätshilfsstellen, Transportmittel, allenfalls Spitäler. In kleinen und mittleren Ortschaften wird der gesamte Bereich vom Dienstchef des Sanitätsdienstes der örtlichen Schutzorganisation direkt geführt werden können, nach den Weisungen des Ortschefs. Stellt die Armee Mittel zur Verfügung, sind sie in die zivile Führungsgliederung, wie sie sich aus der Schadenslage ergibt, einzugliedern, handle es sich um Träger (z. B. Infanterie, Sanitätstruppen oder Militärärzte). Dabei ist es wohl möglich, dass Sanitätshilfsstellen und geschützte Operationsstellen weitgehend durch die Truppe betrieben werden; die Leitung innerhalb der Anlagen liegt damit in der Hand eines militärischen Kommandanten; er ist aber der übergeordneten zivilen Führungsstelle unterstellt (z. B. Sektorchef, Abschnittschef, Ortschef).

Auf dem Schadenplatz selbst ist die Verflechtung ziviler Helfer, Zivilschutzangehöriger und Truppenangehöriger, äusserlich ein Bild des Durcheinanders, sehr wohl möglich, ja notwendig, weil wiederum die Verantwortungsbereiche nicht räumlich, sondern nach Funktionen zu trennen sind:

- Technische Arbeiten und Rettungsoperationen
- Triage
- Ordnungsdienst
- Sanitätstransporte
- Betrieb der sanitätsdienstlichen Anlagen

Es erübrigts sich zu bemerken, dass in einem Bereich wie den Schadenplätzen bei einem derart verflochte-

nen Sanitätsdienst kein Unterschied gemacht werden kann noch darf zwischen zivilen Verwundeten und verwundeten Truppenangehörigen. Hingegen muss ebenso unmissverständlich festgehalten werden, dass die Gesamtverantwortung in derartigen Lagen bei der zivilen Führung liegt, wobei auf den untergeordneten Schadenplätzen je nachdem zivile Chefs oder militärische Kommandanten die Aufgaben des Schadenplatz-Kommandanten übernehmen können.

Armement: du nouveau!

Poursuivant l'effort de réorganisation au sein du Département militaire fédéral, après le vote affirmatif des Chambres en décembre dernier, le Conseil fédéral a récemment pris deux mesures afin de palier la situation anormale dans le secteur de l'armement et de l'ancienne KTA. Il a, en effet, appelé M. Heiner-P. Schulthess (1925, ZH) ingénieur diplômé du Poly, à Zurich, aux hautes fonctions de chef de l'armement et, il a ainsi comblé la très importante lacune à la fois à la tête du groupement de l'armement nouvellement constitué, au sein de la commission de défense militaire, de même qu'à l'état-major de direction du DMF.

Agé de trente-huit ans seulement, M. Schulthess a fait déjà une brillante carrière civile: pendant trois ans, il a dirigé le bureau aérotechnique de la Swissair à Zurich, puis il a travaillé dans une des plus importantes maisons de l'industrie aéronautique des Etats-Unis, à Santa Monica en Californie, pour perfectionner encore ses connaissances. Rappelé par la Swissair, il l'a représentée pour les affaires ayant trait à l'acquisition et à l'exploitation des avions commerciaux, opérant au titre d'homme de liaison entre la Swissair et ses fournisseurs d'avions aux Etats-Unis. En 1963, il a été appelé à remplir des fonctions dirigeantes dans une grande entreprise américaine de l'industrie aéronautique. Dans l'armée suisse, le premier-lieutenant Schulthess exerce des tâches techniques dans les troupes d'aviation.

Son entrée en fonction à la tête du groupement de l'armement fut prévue pour le 1er juillet. Il fera partie de plein droit de l'état-major de direction du chef du DMF et de la commission de défense militaire (anciennement: CDN) et les affaires d'ordre scientifique technique, industriel, économique et financier seront de sa compétence, en relation avec la recherche, le développement et l'acquisition de matériel de guerre. C'est un jeune spécialiste bien au courant des méthodes industrielles, particulièrement compétent en matière d'aviation, qui secondera dorénavant le nouveau chef du Département militaire fédéral, M. le conseiller fédéral Rudolf Gnaegi dès le 1.7.1968.

Mais le Conseil fédéral a pris encore d'autres mesures: il a décidé d'instituer une commission de l'armement. Elle sera l'organe consultatif du chef de l'armement dans les questions de planification, de recherche, de développement et dans l'acquisition de matériels de guerre, du point de vue scientifique, technique, industriel et financier; elle pourra être également consultée par le chef du département. La commission peut en outre soulever et traiter de son propre chef des problèmes concernant l'acquisition d'armement.

La commission est composée d'un président et de neuf membres au maximum représentant les milieux de la science, de l'industrie et de l'économie privée. Elle est nommée par le Conseil fédéral. Cette commission reprend pour l'essentiel les tâches du comité consultatif pour les questions d'armement. Outre celle d'un groupement de l'armement, sa création répond à l'un des vœux exprimé en vue de la transformation de l'organisation des services de l'armement. La commission est présidée par le professeur Edouard Amstutz, président de la direction du Laboratoire fédéral d'essai des matériaux et de recherches pour l'industrie, la construction et les arts et métiers.

N'oublions pas la défense sociale!

Adaptation des rentes de l'assurance militaire

En ordonnant la publication des nouvelles dispositions de la loi sur l'assurance militaire adoptées en décembre dernier par les Conseils législatifs, le Conseil fédéral a pris un arrêté adaptant, avec effet au 1er janvier 1968, les rentes de l'assurance à l'indice des prix à la consommation de la fin de l'année dernière. Les rentes accordées jusqu'à fin 1965 seront ainsi augmentées de 7 %, celles de 1966, de 4,5 %. En même temps, le gain maximum de 27 000 francs servant au calcul des rentes sera, lui aussi, augmenté de 7 %.